

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 10.11.2022  
AZ.:

WP 20-25 SV 20/103

## Beschlussvorlage

### Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Hauptausschuss

30.11.2022

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

07.12.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

13.12.2022

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Aufhebung der bisher unter Anwendungsvorbehalt stehenden Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2021.“

**Satzung zur Aufhebung der Satzung  
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden  
(Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2021 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Der Rat der Stadt Hilden beschloss zum 01.01.2022 die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung). Bemessungsgrundlage sind die vom Wettkunden aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz).

Aufgrund anhängiger Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht wurde die Satzung bislang unter Anwendungsvorbehalt gestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 20.09.2022 in drei Verfahren entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer mit dem Steuermaßstab Bruttowetteinsatz unzulässig ist, da sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwetten- und Sportwettensteuer) gleichartig ist. Eine Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer, hier: Wettbürosteuer, ist daher ausgeschlossen.

Verwaltungsseitig wird daher die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung vorgeschlagen.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Keine.

**Organisatorische Auswirkungen**

Im Stellenplan (Entwurf 2023) enthalten:		Ja	
Planstelle(n):			
<b>Vermerk Orga</b>			

**Finanzielle Auswirkungen**

Produktnummer / -bezeichnung	160101 010908	Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft Verwaltung der Steuern und sonstigen Abgaben
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

<b>Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt (Haushaltsplanentwurf 2023): (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)</b>				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
<b>2023 ff.</b>	<b>160101</b>	<b>403300</b>	<b>Wettbürosteuer</b>	<b>0 €</b>

<b>Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)</b>				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
<b>Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:</b>				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer  Gesehen Franke		